

**Auskunftsformular
für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit Internationaler
Studierender gemäß § 5 LHGebG**

Bewerbernummer / Matrikelnummer: _____

Name, Vorname

Geburtsdatum:

E-Mail

Telefon

Studiengang

Abschluss (Bachelor / Master)

Die Hochschulen erheben für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR pro Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, wenn sie keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationale(r) Studierende(r) sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige, wenige Ausnahmen vor, bei denen Internationale Studierende von der Gebührenpflicht befreit sind. Wenn Sie eine der genannten Voraussetzungen erfüllen und Sie dies bei Ihrer Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nachweisen, werden Sie von den Gebühren befreit.

Bitte beachten Sie:

Wenn einer der unten aufgeführten Fälle auf Sie zutrifft, dann können Sie **von der Gebührenpflicht befreit** werden. Beantworten Sie dazu die folgenden Fragen und reichen Sie dieses Auskunftsformular und die erforderlichen Nachweise **zusammen mit Ihren Immatrikulationsunterlagen** bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ein.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich habe eine **Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland nicht nur zum Zweck des Studiums, sondern **aus familiären Gründen** (z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen, eines **EU/EWR-Bürgers** oder **eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis**), aufgrund von Flucht aus dem Heimatland oder besitze eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen.

Nachweis:

- Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis,
- in manchen Fällen zusätzlich: Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

- § 5 Abs. 1 (1) LHGebG: **Ehe- oder Lebenspartner oder als Kind eines EU/EWR-Bürgers**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: **Aufenthaltskarte** gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU **oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG** (§7a AufenthG/EWG). *Hinweis:* Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- § 5 Abs. 1 (2) LHGebG: **Niederlassungserlaubnis** oder Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
- § 5 Abs. 1 (3) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** § 25 Abs. 2 AufenthG oder **Niederlassungserlaubnis**
- § 5 Abs. 1 (4) LHGebG: Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den **Status als heimatloser Ausländer**
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG
- § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG **und** Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis** nach § 30 oder § 32 bis 34 AufenthG **und** Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs. 1 (7) LHGebG: Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung und** Bestätigung der Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt

- § 5 Abs. 1 (8) LHGebG: **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.**

Nachweis:

- Formular über Berufstätigkeit und
- Steuerbescheide
- Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (9) LHGebG: Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.

Nachweis:

- Kopie der Geburtsurkunde **und** offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide
- Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen**

Nachweis:

- Kopien der **beiden** deutschen Studienabschlüsse

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits einen Staatsexamens-, einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben**

Nachweis:

- Kopie des deutschen Studienabschlusses

Hinweis: Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden Sie es mit den entsprechenden Nachweisen zusammen mit Ihren Immatrikulationsunterlagen an:

Postanschrift:

Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- Studienabteilung -
Bismarckstr. 10
76133 Karlsruhe

Bitte beachten Sie: **Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die geforderten Nachweise mit dem Antrag zusammen einreichen.** Sollten diese Nachweise, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, bei Ihren Unterlagen für die Immatrikulation fehlen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis von den Gebühren befreit, gilt diese Befreiung nur so lange wie Ihre Aufenthaltserlaubnis gültig ist. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Unabhängig davon, ob Sie die Studiengebühren für Internationale Studierende bezahlen müssen oder nicht, ist der Semesterbeitrag für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu entrichten.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf unserer Homepage (www.ph-karlsruhe.de) unter **Studieren >> Bewerbung und Immatrikulation >> Studieren mit ausländischen Abschlüssen**.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Studienabteilung (studium@ph-karlsruhe.de) wenden.